

NIEDERSCHRIFT

zur 21. Sitzung des Gemeinderates
in der 14. Funktionsperiode ab 1954 am Dienstag, den 28. Jänner 2019 um 19.30 Uhr im
Gemeindeamt Hinterbrühl, Hauptstraße 29a.

Anwesend sind:	GR Diego Armando Vizuite Barahona ab 19.34 h
Bgm. Mag. Erich Moser	GR Dr. Amilcar Vizuite Barahona
Vbgm. Ulrike Götterer	GR Mag. Dr. Michael Weihs
gfGR Peter Durec	GR Brigitte Wolf
gfGR Peter Pikisch	
gfGR Dr. Hansjörg Preiss	
gfGR Johanna Riedl	
gfGR Ferdinand Szuppin	Abwesend und entschuldigt sind:
gfGR Mag. Stephan Weinberger	GR DI Mag. Angelika Lisa Lackner
GR DI Gottfried Arnold	GR Harald Mayerhofer
GR Hellfried Florian Aubauer	GR KR Mag. Kurt Stättner
GR Elisabeth Csekits	
GR Ing. Christian Csenar	
GR Gerhard Haindl	Abwesend und nicht entschuldigt sind:
GR Susanne Halat	-
GR Heinrich Holzer	
GR Gabriela Manninger	Vorsitz: Bgm. Mag. Erich Moser
GR Christine Neumann	
GR Anita Scherz ab 20.22 h	Schifführer: AL Carolin Wit
GR KR Mag. Kurt Stättner	

Tagesordnung

GR öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2018
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Bestellung Kassenverwalter
6. Prekarium – Wohnung Eichbergstraße 7
7. Gewerbetarif neu lt. NÖ AWG – Beschluss
8. Hammerbohrungen Kröpfelsteigstraße – Auftrag
9. Raumordnung - Änderungen des Bebauungsplanes
 - a) Änderung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften BBPL 2018/1 - Änderungsanlass
 - b) Änderung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften BBPL 2018/1 - Verordnung
 - c) Änderung der Bebauungsvorschriften hinsichtlich Gips BBPL 2018/2 – Änderungsanlass
 - d) Änderung der Bebauungsvorschriften hinsichtlich Gips BBPL 2018/2 – Verordnung
 - e) Stellungnahme zur Änderung 2018/2 des Bebauungsplanes
10. Bärenkogelweg, Generalsanierung, Teil 2 – 2019
 - a) Grundsatzbeschluss
 - b) Honorarangebot Zieritz & Partner - Auftrag
11. Digitaler Leitungskataster BA 103
 - a) Honorarangebot Sanierungsberichte Teil 1 2019 – Auftrag

- b) Honorarangebot Einarbeitung in die Datenbank 2019 – Auftrag
- 12. Digitaler Leitungskataster BA 104
 - a) Zustandserhebung mittels TV-Inspektion - Auftrag
 - b) Honorarangebot Einarbeitung in die Datenbank 2019 – Auftrag
- 13. Fremdwasser Überprüfungen
 - a) Überprüfungen von privaten Hauskanalanlagen ersten Halbjahr 2019 – Auftrag
 - b) Fremdwasser Schmutzwasserkanalisation, Zwischenbericht 2018 - Auftrag
- 14. Kanalbau – punktuelle Kanalsanierung 2019
 - a) Grundsatzbeschluss
 - b) Honorarangebot Ingenieurbüro Zischka GesmbH. – Ziviltechnikerleistungen
- 15. Sondernutzungsvereinbarung – Anschlussleitungen, L2095, km 1,228
- 16. Straßensanierung – Honorarangebot Zustandsbewertung – Auftrag
- 17. Horigstraße- Gehsteigsanierung – Auftrag
- 18. Ehrungen Feuerwehren Weissenbach und Sparbach
- 19. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

GR nicht öffentlicher Teil

- 20. Personalangelegenheiten

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Moser eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2018

Kein Einwand, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

GR Vizute Barahona Diego nimmt ab 19.34 Uhr an der Sitzung teil.

3. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Moser berichtet:

- Mit Mitte 2018 gab es einen Straßeneinbruch am Kröpfelsteig. Es folgten Grundbohrungen und eine Verfüllung. Dennoch kam es zu einem neuerlichen Einbruch. Ein Ingenieurbüro für Geologie und der Landesgeologe haben Untersuchungen vor Ort mit 5 Bohrungen vorgenommen. Durch diesen Einbruch wurde auch der Schmutzwasserkanal beschädigt. Vor der Kanalsanierung wird der Untersuchungsbereich ausgedehnt und weitere Bohrungen beauftragt. Weitere Kosten und auch Sanierungskosten des Kanals stehen noch nicht genau fest. Eine Abklärung der Finanzierung erfolgt noch. Die Änderung der Bebauungsbestimmungen sowie der Erlass der Bausperre aufgrund Gips waren daher sinnvoll.
- Das E-Auto für den Bauhof wird voraussichtlich Ende Jänner in Betrieb genommen.

4. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschuss, GR Weihs, informiert, dass am 18.12.2018 eine Prüfung des Prüfungsausschusses stattfand. Es wurden die Kommunalsteuer und Hundeabgabe 2018, die Kosten der Weihnachtsbeleuchtung Hauptstraße sowie Kontoführungs- und Überweisungsgebühren geprüft. Weiters erfolgte eine Kassaprüfung. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

5. Bestellung Kassenverwalter

Frau Sabine Hirschhofer soll die Kassenverwaltung übernehmen und daher ab 01.02.2019 als Kassenverwalterin bestellt werden. Die Kassenübergabe erfolgt in der nächsten Prüfungsausschuss-Sitzung. Die Dienstprüfung wird nach Möglichkeit rasch erfolgen.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Bestellung von Frau Sabine Hirschhofer ab 01.02.2019 zur Kassenverwalterin zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

6. Prekarium – Wohnung Eichbergstraße 7

Die Familie Akbari wohnte bisher in der Wohnung Parkstraße 39. Sie hat nun einen positiven Bescheid erhalten. Damit wird die Wohnung von der Betreiberfirma IPC mit Ende Februar zurückgestellt. Ab diesem Zeitpunkt hat die Familie keine Unterkunft mehr. Da die Wohnung in der Eichbergstraße 7 bereits leer steht, besteht nun die Möglichkeit, die Familie mit einem Prekarium hier kurzfristig unterzubringen. Es wären lediglich die Betriebskosten zu bezahlen. (Beilage 1)

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, das Prekariums mit Familie Akbari, wie vorgebracht, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

7. Gewerbetarif neu lt. NÖ AWG – Beschluss

Gemäß § 11 Abs. 6a des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes gilt nunmehr:

(6a) Abweichend von Abs. 6 dürfen Grundstücken, auf denen sich Betriebe befinden, für diese Betriebe Müllbehälter mit einem Volumen von maximal 3.120 l pro Jahr insgesamt zugeteilt werden. Über dieses Volumen hinaus anfallenden Restmüll hat die Gemeinde über Ansuchen des Betriebes gegen Berechnung der Kosten in Form eines privatrechtlichen Entgeltes zu erfassen. Für Altstoffe und kompostierbare Abfälle dürfen Betrieben keine Müllbehälter zugeteilt werden.

Restmüll			
Behälter	Intervall	netto je Abholung	brutto je Abholung
50	1	2,-- €	2,20 €
80	1	3,20 €	3,52 €
110	1	4,40 €	4,84 €
120	1	4,80 €	5,28 €
240	1	9,60 €	10,56 €
660	1	26,40 €	29,04 €
770	1	30,80 €	33,88 €
1100	1	44,-- €	48,40 €

Aufgrund der Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes (NÖ AWG) ist es daher erforderlich, dass für Betriebe, welche für ihren Restmüll, der über die max. 3.120 l hinausgeht, ein Ansuchen stellen, ein privatrechtlicher Tarif angeboten werden muss. Dieser Tarif ist vom GVA in Abhängigkeit von der Behältergröße und vom Entleerungsintervall einheitlich gestaltet worden und soll nun beschlossen werden.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die vorstehend angeführten Tarife ab 01.01.2019 zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

8. Hammerbohrungen Kröpfelsteigstraße – Auftrag

Auf Grund des erneuten Erdfalls in der Kröpfelsteigstraße auf Höhe der ONr. 24 und 26 im Bereich der Fahrbahn und zusätzlich am Gehsteig müssen im gegenständlichen Bereich weitere Erkundungsbohrungen durchgeführt werden. Diesbezüglich wurden Angebote von zwei Bohrfirmen eingeholt.

Angebot der Fa. Urban Brunnenbau- und Tiefbohrges.m.b.H. im Auftrag der Fa. Geologie Weixelberger vom 16.10.2018 € 14.887,20 inkl. MwSt.

Angebot der Fa. Josef Fuchs GmbH vom 11.12.2018 € 15.864,-- inkl. MwSt.

Das Angebot der Fa. Josef Fuchs GmbH beinhaltet neben der Durchführung von 5 Hammerbohrungen die Aufstellung eines Stromaggregates (€ 1.440,-- inkl. MwSt.; es wurde eine Bohrzeit von 5 Tagen angenommen). Weiters beinhaltet das Angebot zudem zeitgleich die Verpressung der 5 Bohrlöcher mit rund 20t.

Das Angebot der Fa. Urban Brunnenbau beinhaltet lediglich eine Verpressung der 5 Bohrlöcher mit rund 2,5 m³.

GfGR Szuppin fragt nach, warum die Bohrungen nur bis 12 m Tiefe erfolgen und nicht bis 25 m.

Bgm. Moser erläutert, dass eine Bohrung von max. 14 m aufgrund der Bachnähe möglich ist. Durch die Verfüllung in diesen Bereichen entsteht eine tragfähige Statik.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die Fa. Josef Fuchs GmbH. mit der Durchführung von der Hammerbohrungen sowie der gleichzeitigen Verpressung der Bohrlöcher in der Höhe von € 15.864,-- wie vorgebracht zu beauftragen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

9. Raumordnung - Änderungen des Bebauungsplanes

a) Änderung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften BBPL 2018/1 - Änderungsanlass

Die Änderung des Bebauungsplanes BBPL 2018/1 ist in der Zeit von 11.09.2018 bis 23.10.2018 aufgelegt und können nun in der vorliegenden Form beschlossen werden.

ÄNDERUNGSANLASS

Die Marktgemeinde Hinterbrühl hat beschlossen, dass die Bebauungsbestimmungen und auf den Blättern **19/2, 19/3, 19/4, 20/3, 26/4, 27/1, 27/3, 34/2** und dem **Legendenblatt** der Bebauungsplan abgeändert und digital neudargestellt wird.

Der nachstehende Punkt bezieht sich auf die Plandarstellung auf den Blättern **19/2, 19/3, 19/4, 20/3, 26/4, 27/1, 27/3, 34/2** und dem **Legendenblatt** des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Hinterbrühl, der Änderung 2018-1 und digitale Neudarstellung vom 27. 8. 2018, **Beschlussexemplar v. 2. 11. 2018.**

1.) **Änderung der Bebauungsvorschriften**

Die Bebauungsbestimmungen für die Marktgemeinde Hinterbrühl werden neu gegliedert, in einigen Punkten konkretisiert und an die neue Gesetzeslage angepasst.

Folgende Bebauungsvorschriften werden geändert:

§ 2

ABSCHNITT I – BAULAND

(Bauland – Kern-, Wohn-, Agrar- und Sondergebiet)

1. Änderung der Grundgrenzen, Mindestmaße von Bauplätzen (Grundstücken) (ausgenommen Bauland – Sondergebiete)

1.1 Bei der Teilung von *Bauplätzen (Grundstücken)* hat die Mindestfläche von neu zu schaffenden *Bauplätzen (Grundstücken)* im Bauland in der Katastralgemeinde Hinterbrühl 1.000 m² und in den Katastralgemeinden Sparbach und Weissenbach 700 m² zu betragen.

Erläuterung:

Im Abschnitt I werden die Bebauungsvorschriften dahingehend geändert, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Änderungen der Grundgrenzen nicht für das Bauland – Sondergebiet gelten sollen, da die Sondereinrichtungen entsprechend ihrer Nutzung entsprechende Grundstückszuschnitte benötigen.

Weiters wird die Reihenfolge von Bauplatz und Grundstück richtig gestellt.

3. Unversiegelte Grundflächen

3.1 *Unversiegelte Grundflächen sind Teile von Bauplätzen, in denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind, ausgenommen unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 0,80 m unter der bestehenden oder bewilligten Höhenlage des Geländes liegt.*

Die unversiegelte Grundfläche muss mindestens 50% der Bauplatzfläche, mindestens jedoch 400 m² betragen. Bei einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsdichte von 40% und mehr beträgt das Ausmaß dieser unversiegelten Grundfläche 70% jener Fläche, die sich aus der Differenz der Bauplatzfläche und der zulässigen bebaubaren Fläche ergibt. Die Mindestgröße der unversiegelten Grundfläche von 400 m² gilt nicht für Bauplätze mit einer Fläche unter 700 m².

Dies gilt nicht für Grundstücke, die als Bauland - Sondergebiet gewidmet sind.

Erläuterung:

Beim Punkt 3 werden die Bebauungsvorschriften dahingehend ergänzt, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Versiegelung von Grundflächen nicht für das Bauland – Sondergebiet gelten sollen, da die Sondereinrichtungen entsprechend ihrer Nutzung entsprechende Ausgestaltungen der Grundstücke benötigen.

4. Änderung der Höhenlage des Geländes

4.1 ~~*Böschungen zu den Grundstücksgrenzen*~~ *Geländeänderungen im seitlichen u. hinteren Bauwisch:*

Zu den seitlichen und hinteren Grenzen der Grundstücksgrenzen sind bei Niveauveränderungen Böschungen mit einer Höchstneigung von 1:2 (Höhe : Breite) herzustellen. Zwischen Grundgrenze und Böschungsfuß bzw. Böschungskrone der Geländeänderung ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zur Grundgrenze einzuhalten. Die Errichtung von Stützmauern mit einer maximalen Höhe von 1,5 m vom Bezugsniveau ist zulässig. Zwischen Grundgrenze und Stützmauer ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

4.2 Ausgenommen sind Geländeänderung und die maximale Höhe von 1,5 m von Stützmauern, die der unbedingt erforderlichen Erschließung eines Bauplatzes dienen.

Erläuterung:

Bei Pkt. 4 wird die Geländeänderung im seitlichen u. hinterem Bauwich dahingehend ergänzt, dass die Errichtung einer Stützmauer im Abstand von 1 m zur Grundgrenze mit einer maximalen Höhe von 1,5 m möglich ist und nicht nur Böschungen, wie bisher. Die im Punkt 4.2 angeführte Ausnahme soll die gesicherte Erschließung eines Bauplatzes in Hanglage ermöglichen.

5. Garagen und Zu- und Abfahrten zu Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

~~5.1 Im vorderen Bauwich sind Kleingaragen im Abstand von mindestens 2 m zur Straßenfluchtlinie zulässig.~~ Garagen und Carports sind im vorderen Bauwich zulässig.

5.2 Die Gesamtbreite von einer Zu- und Abfahrt Ein- u. Ausfahrten darf an der Straßenfluchtlinie höchstens ~~8 m~~ 6 m betragen.

Erläuterung:

Bei Pkt. 5.1 wird die Bestimmung vereinfacht, dass Garagen und Carports im vorderen Bauwich zulässig sind. Es wird davon ausgegangen, dass das Öffnen des Tores ferngesteuert erfolgt und daher Behinderungen des Verkehrs kaum gegeben sind. Bei Carports sind zwei Zufahrtsvarianten gebräuchlich, einerseits, dass eine ungehinderte Zufahrt möglich ist und die Einfriedung hinter dem Carport situiert ist oder dass ähnlich der Garage ein elektrisch schwenk- od. schiebbares Tor per Funk geöffnet werden kann, wodurch ebenfalls mit keinen Behinderungen des Fließverkehrs zu rechnen ist.

Bei Pkt. 5.2 wird die Ein- u. Ausfahrt von Grundstücken von 8 m auf 6 m reduziert, um im öffentlichen Straßenraum mehr möglichen Parkraum zu gewinnen. Die 6 m sind ausreichend, da dies ca. der Breite einer Doppelgarage entspricht.

7.6. Abstellanlagen

~~7.6.1 Bei Reihenhäuser und Wohnhäuser mit bis zu 4 Wohneinheiten wird die Mindestanzahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze wird mit 1,75 Plätze je Wohnung Wohneinheit festgelegt, wobei auf volle Stellplatzanzahl aufzurunden ist.~~

6.2 Bei Wohnhäusern mit mehr als 4 Wohneinheiten wird die Mindestanzahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze mit 1 Stellplatz je 75 m² Wohnnutzfläche festgelegt.

Erläuterung:

Bei Pkt. 6.1 wird die Bestimmung konkretisiert.

Mit der Bestimmung des Punktes 6.2 wird bei Wohnhausanlagen (mehr als 4 Wohneinheiten) mit kleinen Wohnungen (75 m²) die Abstellplätze für Kraftfahrzeuge reduziert und mit 1 Stellplatz je 75 m² Wohnnutzfläche festgelegt. Die Erfahrung zeigt, dass bei diesen Wohnnutzflächen nicht mehr Stellplätze benötigt werden.

8. Sonstige Bauvorschriften

8.3 Plakatwände an Straßenfluchtlinien sind verboten (ausgenommen sind Baustelleneinrichtungen für die Dauer der Bauführung).

~~8.4 Die Aufstellung von Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, wie z.B. Traglufthallen ist verboten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von zum Verkehr zugelassenen Wohnmobilen oder Wohnanhänger auf bewilligten Abstellflächen.~~

Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Boote und dgl., in fahruntüchtigen bzw. nicht zulassungsfähigen Zustand (Havarien, Wracks u. dgl.), sowie die Lagerung von Fahrzeugteilen und Sperrmüll ist auf Bereichen von Grundstücken nicht gestattet, soweit sie von öffentlichen Flächen her einsehbar sind.

8.7 Das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B.: Mikrohäuser), ist unzulässig.

Erläuterung:

Bei Pkt. 8.3 wird die Bestimmung um die Baustelleneinrichtungen erweitert.
Bei Pkt. 8.4 wird die Bestimmung konkretisiert und neu formuliert und auch auf den Pkt. 8.7 aufgeteilt. Mit den neuen Bestimmungen soll eindeutig festgelegt werden, bei welchem Zustand ein Wohnwagen u. dgl. nicht abgestellt werden darf, bzw. dass das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, nicht zulässig ist.

9. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parks

~~9.1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder Parks, die bauliche Anlagen sind, dürfen eine Bauwerkshöhe von 2,00 m nicht überschreiten (gemessen vom Bezugsniveau) und sind durch Pfeiler oder Steher in Felder von maximal 3,00 m Länge zu gliedern.~~

~~9.1 Einfriedungen sind durch Pfeiler oder Steher in Felder von maximal 3,00 m Länge zu gliedern.~~

~~Die Felder sind mit einer dominant vertikalen Teilung auszuführen und müssen die Durchsicht eine Durchsehbarkeit von 20% gewährleisten. Vom Erfordernis der Durchsehbarkeit sind jene Baulandbereiche, die im Bebauungsplan mit Lärmschutzmaßnahmen gekennzeichnet sind, ausgenommen.~~

~~9.2 Die Gesamthöhe darf 2,00 m nicht überschreiten. Sockel dürfen im Mittel maximal 50 cm hoch hergestellt werden.~~

Erläuterung:

Bei Pkt. 9.1 wird die Bestimmung vereinfacht, konkretisiert und neu formuliert. Prinzipiell bleibt die Gesamthöhe der Einfriedung bei maximal 2 m. Die Bestimmung über eine spezielle Sockelhöhe wird ersatzlos gestrichen. Die in der Praxis kaum anwendbare Bestimmung der Durchsehbarkeit wird ersatzlos gestrichen. Dadurch kann im Planteil die spezielle Kennzeichnung der Einfriedungsbereiche, wo auf die Durchsehbarkeit zugunsten von Lärmschutzmaßnahmen verzichtet werden kann, ebenfalls entfallen. Es handelt sich um die Blätter: 19/3, 19/4, 20/3, 26/4, 27/1, 27/3, 34/2 und dem Legendenblatt

10. Freiflächen im Bauland

~~Die im Bebauungsplan festgelegten Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten. entlang von Bachläufen sind diese Freiflächen mit ortsüblichen Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen und der Bewuchs ist entsprechend zu pflegen.~~

Erläuterung:

Bei Pkt. 10 wird die Bestimmung vereinfacht.

§ 3

ABSCHNITT II - ERHALTENSWÜRDIGES ALTORTGEBIET

1. Gestaltung der Bauwerke

~~1.1 Die bestehenden baulichen Strukturen des Altortgebietes sind zu erhalten.~~

~~1.2 Die Dachneigung aller Bauwerke (ausgenommen von Garagen, Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen wie z.B. Wintergarten, Dachgaupen und Vordächer) beträgt mindestens 25° und darf maximal 60° betragen. Ein Drittel der Grundrissfläche eines Gebäudes darf als Dachterrasse ausgebildet werden.~~

~~1.3 Antennen (Fernseh-, Funk- und Parabolantennen, etc.) sind an vom öffentlichen Raum her einsehbaren Fassadenflächen bzw. Balkone od. Terrassen nicht zulässig.~~

~~1.4 Energiegewinnungsanlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zu öffentlichen Verkehrsflächen hin in die Dachhaut einzubauen oder parallel zur Dachhaut mit einem Abstand von nicht größer als 15 cm auszuführen.~~

~~Die Summe der Flächen von Dachflächenfenstern und Energiegewinnungsanlagen darf 50% der jeweiligen vom öffentlichen Raum her einsehbaren Dachfläche nicht überschreiten.~~

Aufgeständerte Konstruktionen auf Dächern sind nur in dem vom öffentlichen Raum her nicht einsehbaren Bereichen zulässig.

1.2 In Bereichen, für die im Bebauungsplan Bebauungshöhen bis zu 5,00 m festgelegt sind, darf die Firsthöhe, das ist der höchste Punkt des Daches, die jeweilige Gebäudehöhe um nicht mehr als 4,00 m übersteigen.

1.3 In Bereichen, für die im Bebauungsplan Bebauungshöhen von mehr als 5,00 m festgelegt sind, darf die Firsthöhe, das ist der höchste Punkt des Daches, die jeweilige Gebäudehöhe um nicht mehr als 3,00 m übersteigen.

1.4 Die Dachstruktur von Neubauten, Zu- oder Umbauten hat sich der vorhandenen Struktur der Dachlandschaft der Umgebung harmonisch einzufügen. Umgebung ist der Bereich, der vom Standort des geplanten Bauwerks optisch beeinflusst werden wird. Dies gilt für die Dachneigung, Giebelrichtung, Dachform, Dachgauben und für die Material- und Farbgebung der Dachdeckung.

1.5 Die Gestaltung der straßenseitigen Schauseiten **ist soll** dem Altortcharakter so anzupassen **werden**, dass ein harmonisches Straßenbild gewährleistet ist.

Erläuterung:

Im ABSCHNITT II - ERHALTENSWÜRDIGES ALTORTGEBIET werden die Bestimmungen konkretisiert und neu formuliert.

Unter Pkt. 1.1 ist zu verstehen, dass prinzipiell die bestehenden Gebäude erhalten werden sollen und entsprechend gepflegt werden, dass vielleicht aufgrund von Nutzungsänderungen Zu- und Umbauten erforderlich sind, nicht jedoch aus bautechnischen Gründen Abbrüche notwendig sind.

Unter Punkt 1.2 wird die bestehende Bestimmung dahingehend geändert, dass auf eine Mindestdachneigung verzichtet wird, um architektonisch zeitgemäße Lösungen realisieren zu können.

Die Bestimmungen der ehemaligen Punkte 1.2 u. 1.3 werden aufgrund der gesetzlichen Änderung ersatzlos gestrichen.

Auch der ehemalige Punkt 1.4 wird ersatzlos gestrichen, da einerseits die „Harmonie“ nicht beurteilt werden kann und andererseits der Umgebungsbereich zu ungenau definiert ist, sodass schlussendlich jegliche Dachform begründbar wird.

Der Punkt 1.5 wurde belassen, um beim Straßenbild einen möglichen Einfluss auf die Gestaltung zu haben.

Zusätzlich werden neue Bestimmungen hinsichtlich der Lage von Antennen und Energiegewinnungsanlagen definiert.

Im § 4 – Abschnitt III – Schutzzonen

werden 3 Gebäude aus der Schutzzone genommen.

Es handelt sich um die folgende Gebäude, die auch aus der Liste der Bebauungsbestimmungen herausgenommen werden.

<i>Hinterbrühl</i>	<i>19/2</i>	<i>Hauptstraße</i>	-	<i>667/1</i>		
<i>Hinterbrühl</i>	<i>19/2</i>	<i>Hauptstraße</i>	-	<i>668/2</i>	<i>29</i>	-
<i>Hinterbrühl</i>	<i>19/2</i>	<i>Hauptstraße</i>	-	<i>.333</i>	<i>30</i>	-
<i>Hinterbrühl</i>	<i>19/2</i>	<i>Hauptstraße</i>	-	<i>661</i>	<i>33</i>	-

Erläuterung:

Die gegenständlichen Gebäude sind nicht einzigartig für Hinterbrühl. Zwei der Gebäude sind mittlerweile in einem bedenklichen Bauzustand. Ein Neubau ist in diesem Fall für ein verbessertes Ortsbild durchaus denkbar.

Das Blatt **19/2** ist von dieser Änderung betroffen.

Nach kurzer Diskussion stellt *Bgm. Moser* den

Antrag, den Änderungsanlass zur Änderung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften BBPL 2018/1 (Beilage 2) wie vorgebracht zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird mit 19 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (GfGR Weinberger, GR Csenar) beschlossen.

b) Änderung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften BBPL 2018/1 – Verordnung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 28.01.2018 TOP ... folgende

VERORDNUNG

§ 1

*Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan Katastralmappenblatt Blatt Nr. **19/2, 19/3, 19/4, 20/3, 26/4 27/1, 27/3, 34/2** und dem **Legendenblatt** sowie die Bebauungsbestimmungen abgeändert.*

§ 2

*Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2018-1 und digitalen Neudarstellung, am 27. 8. 2018, **Beschlussexemplar v. 2. 11. 2018** verfassten und aus den Planblättern des Bebauungsplanes (Katastralmappenblatt Blatt Nr. **19/2, 19/3, 19/4, 20/3, 26/4, 27/1, 27/3, 34/2** und dem **Legendenblatt**) bestehend, und auf diesen Blättern mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Schwarz-Rot-Darstellung, zu entnehmen. Das Druckexemplar erfolgt sowohl als rot-schwarz Darstellung und digitale Neudarstellung (Farbexemplar).*

§ 3

Die Plandarstellung welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die Verordnung zur Änderung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften BBPL 2018/1 (Beilage 3) wie vorgebracht zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird mit 19 Stimmen dafür und 2 Stimme dagegen (GfGR Weinberger, GR Csenar) beschlossen.

c) Änderung der Bebauungsvorschriften hinsichtlich Gips BBPL 2018/2 - Änderungsanlass

Die Änderung des Bebauungsplanes BBPL 2018/2 ist in der Zeit von 17.09.2018 bis 29.10.2018 aufgelegt und können nun in der vorliegenden Form beschlossen werden.

ÄNDERUNGSANLASS

Die Marktgemeinde Hinterbrühl hat beschlossen, dass die Bebauungsbestimmungen zum Bebauungsplan abgeändert werden.

Der nachstehende Punkt bezieht sich auf den Punkt 3 „Unversiegelte Grundflächen und Bestimmungen für die Gipszonen 1 u. 2“ bzw die detaillierten Bestimmungen unter Punkt 3.2 ff. vom 11. 9. 2018, [Beschlussexemplar v. 5. 11. 2018](#).

1.) Änderung der Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsbestimmungen für die Marktgemeinde Hinterbrühl werden um Bestimmungen zum Themenbereich „Gips“ ergänzt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung vom 31.01.2017 eine Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan beschlossen. Diese Bausperre ist derzeit in Kraft und besagt folgendes:

VERORDNUNG

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl erlässt auf den Zonen 1 und 2 basierend auf dem Gutachten des geologischen Dienstes des Landes Niederösterreich vom 16.06.2016 und den Unterlagen der Montanbehörde Ost, somit auf den in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Bereichen der Zone 1 und 2 gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 eine Bausperre hinsichtlich des Bebauungsplanes.

§ 2

Zweck der Bausperre

- 1) *Sicherung der Tragfähigkeit des Baugrundes in den ausgewiesenen Zonen 1 und 2 unter besondere Berücksichtigung des Schaubergwerkes Seegrotte bei Bauverfahren nach § 14 NÖ Bauordnung 2014*
- 2) *Sicherung der Tragfähigkeit des Baugrundes unter besonderer Berücksichtigung des Schaubergwerkes Seegrotte bei Verfahren zur Bauplatzerklärung nach § 11 NÖ Bauordnung 2014*

§ 3

Zielsetzung

Die im § 1 dieser Verordnung genannten Zonen 1 und 2 sollen im Rahmen dieser Bausperre durch Darstellung in den beiliegenden Plänen öffentlich dokumentiert werden. Der bestehende rechtsgültige Bebauungsplan der Marktgemeinde wird sowohl hinsichtlich des Textes – Bebauungsvorschriften – als auch der Plandarstellung zu überarbeiten und zu ergänzen sein. Dabei sollen die Prüfungen und Bescheinigungen der Tragfähigkeit eines Baugrundes festgelegt werden und zwar sowohl für Bauverfahren im Sinne des § 14 NÖ Bauordnung, sofern diese eine Relevanz auf die Gewichtsveränderung von Bauwerken besitzen sowie im Verfahren zur Bauplatzerklärung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan soll im Hinblick auf die geologischen Gegebenheiten entsprechend geändert bzw. ergänzt werden. Wesentliche Zielsetzung ist dabei die Sicherung der

Tragfähigkeit der Baugründe in den ausgewiesenen Zonen 1 und 2 unter gleichzeitiger Erhaltung der Bebaubarkeit der einzelnen Baulandgrundstücke; ebenso sollen weiterhin Um- und Zubauten möglich bleiben.

Unter diesem Grundsatz soll auch eine Bauplatzerklärung erfolgen.

Im Zuge der Novelle LGBl. Nr. 2017/50 wurden Erleichterungen eingeführt für vom Umfang oder Zweck als geringfügig einzustufende Vorhaben. In gleicher Form sollen für bestimmte Vorhaben Erleichterungen übernommen werden insbesondere im Hinblick darauf, dass diese Baulichkeiten von Personen allenfalls vorübergehend benutzt werden und somit kein dauerhafter Aufenthalt stattfindet.

Gleichzeitig ist Sorge zu tragen, dass die Ableitung von Regen- bzw. Schwimmbadwässern in schadloser Form erfolgen kann.

Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan-Textteil folgendermaßen geändert werden:

3.2 Liegt das Grundstück zum Teil od. zur Gänze in der „Gipszone – Zone 1 od. Zone 2“, laut dem der Verordnung beiliegendem Plan (Plannr. VO/1- Beschlussexemplar vom 5. 11. 2018), der Bestandteil der Verordnung ist, dann gelten folgende Bestimmungen:

~~geologischer Karte (Plannr. Geologische Karte 58), so ist eine Versickerung von Niederschlagswässern verboten.~~

~~Eine Einleitung der Niederschlagswässer in einen Regenwasserkanal ist nur dann zulässig, wenn dieser über entsprechende Aufnahmekapazitäten verfügt.~~

3.2.1 Bauplatzerklärungen

Im Bereich der Zone 1 ist im Verfahren zur Bauplatzerklärung gemäß § 11 NÖ Bauordnung 2014 eine Baugrunderkundung, erstellt durch einen dazu befugten Fachmann, etwa aus dem Fachgebiet der technischen Geologie oder der Ingenieurgeologie, vorzulegen. Dabei ist die Tragfähigkeit des Untergrundes in Zusammenhang mit möglichen natürlichen Gipsvorkommen für ein bewilligungspflichtiges künftiges Bauvorhaben zu bescheinigen, wobei die Vorgaben des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind und die höchstmögliche nach diesem Plan zulässige Kubatur für die technische Beurteilung heranzuziehen ist. Die Inhalte des Gutachtens des Geologischen Dienstes vom 16. Juni 2016, BD1-G-194/020-2014 (GRÖSEL 2016) sind zu beachten.

Im Bereich der Zone 2 sind die Tragfähigkeit des Untergrundes in Zusammenhang mit möglichen natürlichen Gipsvorkommen und zusätzlich die Stabilität des Untergrundes oberhalb künstlich geschaffener Hohlräume (Grubengebäude der Seegrotte samt zusätzlicher Bergbauhohlräume für die Flugzeugproduktion („Stollenhorizont Betrieb Languste – 1944 bzw. Werk „Lisa“) nachzuweisen. Diese Expertise kann durch einen Fachmann aus den Fachbereichen Fels-, Gebirgsmechanik und Ingenieurgeologie mit einer Spezialisierung im Untertagebau bzw. Hohlraumbau erbracht werden. Die Tragfähigkeit des Untergrundes ist rechnerisch nachzuweisen.

3.2.2 Bauvorhaben

Im Bereich der Zone 1 ist bei Verfahren nach § 14 NÖ Bauordnung 2014 eine Baugrunderkundung, erstellt durch einen dazu befugten Fachmann, etwa aus dem Fachgebiet der technischen Geologie oder der Ingenieurgeologie, vorzulegen, wobei dieses Gutachten zu bescheinigen hat, dass der Baugrund eine ausreichende Tragfähigkeit für das eingereichte Bauvorhaben besitzt. Das Gutachten kann zwingende Auflagen für die Bauführung vorsehen. Die Vorgaben des Gutachtens des Geologischen

Dienstes vom 16. Juni 2016, BD1-G-194/020-2014 (GRÖSEL 2016), sind zu berücksichtigen.

Im Bereich der Zone 2 sind die Tragfähigkeit des Untergrundes in Zusammenhang mit möglichen natürlichen Gipsvorkommen und zusätzlich die Stabilität des Untergrundes oberhalb künstlich geschaffener Hohlräume (Grubengebäude der Seegrotte samt zusätzlicher Bergbauhohlräume für die Flugzeugproduktion („Stollenhorizont Betrieb Languste – 1944 bzw. Werk „Lisa“) nachzuweisen. Diese Expertise kann durch einen Fachmann aus den Fachbereichen Fels-, Gebirgsmechanik und Ingenieurgeologie mit einer Spezialisierung im Untertagebau bzw. Hohlraumbau erbracht werden. Die Tragfähigkeit des Untergrundes ist rechnerisch nachzuweisen.

Wurden bereits bei der Bauplatzerklärung Gutachten im Sinne des Punktes 3.2.1 vorgelegt, so entfällt eine neuerliche Vorlage - ausgenommen bei unterirdischen Bauwerken, die über den Umfang einer gewöhnlichen Unterkellerung hinausgehen oder wenn sich im Einreichprojekt die Lastannahmen gegenüber jenen des Gutachtens der Bauplatzerklärung mehr als geringfügig verändert haben.

Im Bereich der Zonen 1 und 2 wird die Errichtung eines eigenständigen Gebäudes (§ 14 Z1) mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland sowie die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2) – z.B. Carport, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland, ausdrücklich von der Vorlage der genannten Gutachten ausgenommen sofern diese Maßnahme singulär beantragt wird und nicht Teil eines Gesamtprojektes ist.

Bei Bauvorhaben geringeren Umfanges, welche nach § 14 NÖ BO 14 bewilligungspflichtig sind, kann die geologische Begutachtung entfallen, wenn der Sachverständige feststellt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Untergrund aus geologischer Sicht entfaltet.

3.2.3 Ableitungen von Wässern

Im Bereich der Zonen 1 und 2 wird gemäß § 30 Abs. 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 eine Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen oder Dachflächen in dem Ausmaß eingeschränkt - sofern die Niederschlagswässer nicht in einen Regenwasserkanal eingeleitet werden – als die Wässer großflächig auf dem Grundstück zu verrieseln sind (Flächenversickerung).

Neubauten sind jedenfalls an bestehende Regenwasserkanäle anzuschließen.

Die Planung und Bemessung von Flächenversickerungsanlagen hat nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (i.d.F. April 2005), oder gleichwertigen Verfahren zu erfolgen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 45 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 wird in den Zonen 1 und 2 festgelegt, dass im Falle der Entleerung Wasser aus Wasserbehältern, Zisternen, Schwimmbecken oder Teichen - gleichgültig in welcher Dimensionierung - großflächig auf dem Grundstück zu verrieseln (Flächenversickerung) oder gedrosselt in einen Regenwasserkanal einzuleiten sind.

Hinsichtlich Schwimmbäder wird festgelegt, dass Spül- und Reinigungswässer, insbesondere Filterrückspülungswässer, aufgrund ihrer organischen Inhaltstoffe in den Schmutzwasserkanal abzuleiten sind. Beckenwasser mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/Liter können bei fehlendem Regenwasserkanal auf eigenem Grund und Boden großflächig über eine geschlossene Grünvegetation verrieselt werden.

Im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten Zonen 1 und 2 befinden sich laut geologischem Gutachten des Geologischen Dienstes vom 16. Juni 2016, BD1-G-194/020-2014 (GRÖSEL 2016), sowie laut Unterlagen der Montanbehörde Ost, mögliche geogen und anthropogen bedingte Gefährdungen im Zusammenhang mit Gipsvorkommen. Aus diesen natürlichen Gegebenheiten resultieren die oben dargelegten Regelungen. **Der Übersichtsplan, der der Verordnung beigelegt ist (Plannr. VO/1), wurde hinsichtlich der Abgrenzung nochmals überarbeitet, sodass auch die derzeit als Grünland gewidmeten Flächen miteinbezogen wurden. Grundlage hierfür bilden einerseits der Abgrenzungsplan aus dem Gutachten des geologischen Dienstes (Seite 31, Abb. 17) und andererseits der Plan als Beilage zur derzeit geltenden Bausperre.**

Bei der Erstellung der Gutachten wird auf Kapitel 3.2 „Empfehlungen für Zone 1“ und im speziellen auf Punkt 7 „Empfohlene Maßnahmen für Widmungs- bzw. Bauverfahren“ des Gutachtens GRÖSEL 2016 auch hinsichtlich des Umfanges des erforderlichen Gutachtens, Art und Qualität der erforderlichen Aufschlüsse (Anzahl, Erkundungstiefe, ...) verwiesen. Die geltenden Normen insbesondere ÖNORM_B_1997-2 (Eurocode 7) sind zu berücksichtigen. Das Gutachten ist dem Änderungsanlass als Beilage 1 beigelegt und liegt am Gemeindeamt auf.

In den Verfahren innerhalb von Zone 2 besteht außerdem eine Zuständigkeit des Ministeriums - Montanbehörde Ost.

Nach Erlangen der Rechtskraft der gegenständlichen Bebauungsplanänderung wird die oben erwähnte Bausperre aufgehoben und die Kenntlichmachungen der geringen Tragfähigkeit im nächsten Druckverfahren einer Bebauungsplan- bzw. Flächenwidmungsplanänderung entsprechend eingetragen.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, den Änderungsanlass zur Änderung der Bebauungsbestimmungen hinsichtlich Gips BBPL 2018/2 (Beilage 4) wie vorgebracht zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird mit 19 Stimmen dafür und 2 Stimmenthaltungen (GfGR Weinberger, GR Csenar) beschlossen.

**d) Änderung der Bauvorschriften hinsichtlich Gips BBPL 2018/2 -
Verordnung**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 28.01.2018 TOP **xx** folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan Katastralmappenblatt Blatt Nr. **19/2, 19/3, 19/4, 20/3, 26/4 27/1, 27/3, 34/2** und dem **Legendenblatt** sowie die Bebauungsbestimmungen abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der neuen Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplanes ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-

Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2018-2, am 11. 9. 2018, **Beschlussexemplar vom 5. 11. 2018** verfassten, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 5

Die Bausperre vom 31.01.2017, Z. 256/17, mit 01.02.2017 in Kraft getreten, verlängert mit Verordnung vom 02.01.2019, Z. 2782/18, mit 07.01.2019 in Kraft getreten wird mit dem im § 4 dieser Verordnung festgelegten Tag aufgehoben.

Mit Rechtskraft der angeführten Verordnung tritt die Verlängerung der Bausperre vom 07.01.2019 außer Kraft.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die Verordnung zur Änderung der Bebauungsvorschriften hinsichtlich Gips BBPL 2018/2 (Beilage 5) wie vorgebracht zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird mit 19 Stimmen dafür und 2 Stimmenthaltungen (GfGR Weinberger, GR Csenar) beschlossen.

e) Stellungnahme zur Änderung 2018/2 des Bebauungsplanes

Fam. Kracmer (Eigentümer der Liegenschaften 199, 699, 1581, 1119 und 197, KG Hinterbrühl, Johannesstraße 11, 2371 Hinterbrühl)

Stellungnahme zum Bebauungsplan:

Hinsichtlich der Punkte 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 des Bebauungsplans stellt sich für uns die Frage, inwiefern diese neuen Voraussetzungen nunmehr notwendig geworden sind, obwohl das Problem "Gipsboden" schon seit etlichen Jahren bekannt ist. Gibt es dazu neue geologisch Erkenntnisse? Dies wäre für uns ganz grundsätzlich von Interesse, denn natürlich befürworten wir Vorschriften, die neu erkannte Gefahren durch diesen Untergrund unterbinden sollen.

Bei Punkt 5.2 würde uns ebenfalls der Hintergrund der Verringerung der Einfahrtsbreite interessieren. Auch der Hintergrund der Bestimmung 8.7 erschließt sich uns derzeit nicht. Beide Vorschriften stehen unserer Ansicht nach nicht im Zusammenhang mit dem bekannten "Gipsproblem". Uns würde überhaupt der Anlass der Änderung der Bebauungsbestimmungen interessieren.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Hinsichtlich der Stellungnahme zum Bebauungsplan ist anzumerken, dass es sich grundsätzlich um zwei Verfahren handelt. Somit stehen die angeführten Punkte 5.2 und 8.7 nicht im Zusammenhang mit dem "Gipsproblem", sondern sind Gegenstand der allgemeinen Überarbeitung der Bebauungsbestimmungen (Verfahren Änderung 2018/1).

Ad Punkte 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 (Verfahren Änderung 2018/2):

Im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten Zonen 1 und 2 befinden sich laut geologischem Gutachten des Geologischen Dienstes vom 16. Juni 2016, BD1-G-194/020-2014 (GRÖSEL 2016), sowie laut Unterlagen der Montanbehörde Ost, mögliche geogen und anthropogen bedingte Gefährdungen im Zusammenhang mit Gipsvorkommen. Aus diesen natürlichen Gegebenheiten resultieren die Regelungen im Bebauungsplan.

Wesentliche Zielsetzung ist dabei die Sicherung der Tragfähigkeit der Baugründe in den ausgewiesenen Zonen 1 und 2 unter gleichzeitiger Erhaltung der Bebaubarkeit der einzelnen Baulandgrundstücke; ebenso sollen weiterhin Um- und Zubauten möglich bleiben.

Unter diesem Grundsatz soll auch eine Bauplatzerklärung erfolgen.

Ad Punkt 5.2 Verringerung der Einfahrtsbreite (Verfahren Änderung 2018/1):

Bei Pkt. 5.2 wird die Ein- u. Ausfahrt von Grundstücken von 8 m auf 6 m reduziert, um im öffentlichen Straßenraum mehr möglichen Parkraum zu gewinnen. Die 6 m sind ausreichend, da dies ca. der Breite einer Doppelgarage entspricht.

Ad Punkt 8.7 (Verfahren Änderung 2018/1):

Bei Pkt. 8.4 wird die Bestimmung konkretisiert und neu formuliert und auch auf den Pkt. 8.7 aufgeteilt. Mit den neuen Bestimmungen soll eindeutig festgelegt werden, bei welchem Zustand ein Wohnwagen u. dgl. nicht abgestellt werden darf, bzw. dass das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, nicht zulässig ist. Der Punkt 8.7 zielt im speziellen darauf ab, dass mit solchen Anlagen das Ortsbild nachhaltig beeinträchtigt wird.

Stellungnahme zur Bausperre:

Die am 24.09.2018 beschlossene Bausperre, die ausschließlich unsere Liegenschaften betrifft, ist für uns nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere deswegen nicht, weil unser Vater, Ernst Kracmer, der erst dieses Jahr verstorben ist, sich immer sehr kooperativ gegenüber der Gemeinde verhalten hat. So wurden nach längeren Verhandlungen in den 1980er und 1990er Jahren Teile unserer Grundstücke, die an der Johannesstraße und Mannlichergasse lagen, an die Gemeinde abgetreten. Im Gegenzug erhielt unser Vater damals die Zufahrten zu unseren Grundstücken über die Grillparzer Promenade.

Dass die gesamte Aufschließungszone über einen Kanalanschlusspunkt, der von der Gemeinde vorgegeben wird, mit dem Kanalsystem verbunden werden soll 1 ist unserer Ansicht nach wegen der Hanglage und der derzeit bereits bestehenden Zufahrt, die von der Johannesstraße ausgeht, technisch gar nicht möglich. Des Weiteren verstehen wir auch nicht, warum das Ausfahrverbot nur für die westliche Widmungsgrenze der Grillparzer Promenade erlassen wurde.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir überall die angesprochenen Punkte Aufklärung erhalten könnten. Wie Sie wissen ist unsere Familie seit mehreren Generationen fest in der Hinterbrühl verwurzelt und hat sich, wie bereits oben angesprochen, immer sehr gesprächsbereit gegenüber der Gemeinde Hinterbrühl gezeigt.

Wir denken daher es wäre uns gegenüber nur fair, weil wir für ja auch langfristig planen müssen, dass wir über diese Punkte Aufklärung erhalten. Immerhin stellt insbesondere die Bausperre keinen geringfügigen Eingriff in unseren Besitz dar.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Hinsichtlich der Stellungnahme zur Bausperre ist anzumerken, dass zu einer beschlossenen Bausperre verfahrenstechnisch keine Stellungnahme möglich ist, die vom Gemeinderat zu behandeln ist.

Es wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl aus fachlicher Sicht empfohlen, dieser Stellungnahme nicht zuzustimmen.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes 2018/2 (Beilage 6) aus oben genannten Gründen abzulehnen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

10. Bärenkogelweg, Generalsanierung, Teil 2 – 2019

a) Grundsatzbeschluss

In der Gemeinderatssitzung am 30.01.2018, Top 8a), wurde der Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung des Bärenkogelwegs und die Durchführung des Bauteil 1 beschlossen. Im Jahr 2019 ist die Generalsanierung des 2. Bauteils des Bärenkogelweges beabsichtigt. Ebenso wie im Bauteil 1 soll 2019 die bestehende Trennkanalisation saniert bzw. dort, wo es erforderlich ist, an den Stand der Technik angepasst werden. Weiters wird beabsichtigt, die Regenwasserkanalisation in der mittleren Verbindungsstraße des Bärenkogelwegs mit der Gießhübler Straße um einen Kanalstrang zu erweitern. Nach der Kanalsanierung soll die Straßendecke und die Verkabelung der öffentlichen Beleuchtung erneuert werden. Das Büro Zieritz+Partner ZT GmbH wurde zur Angebotslegung für die Planung, die Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe und die Durchführung der örtlichen Bauaufsicht eingeladen.

Zieritz+Partner ZT GmbH: Angebot vom 05.12.2018

Planung:	€ 27.240,--
Straßenbau:	€ 138.000,--
Öffentliche Beleuchtung:	€ 9.600,--
Schmutzwasserkanalsanierung:	€ 240.000,--
Regenwasserkanalsanierung / Neubau:	€ 96.000,--
Gesamt inkl. MwSt.:	€ 510.840,--

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung des 2. Teiles des Bärenkogelwegs, wie oben vorgebracht, in der Höhe von € 510.840,-- inkl. MwSt. zu fassen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

b) Honorarangebot Zieritz & Partner - Auftrag

Das Büro Zieritz+Partner ZT GmbH möge mit der Planung, die Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe und der Durchführung der örtlichen Bauaufsicht der Generalsanierung des 2. Teiles des Bärenkogelwegs, gemäß dem Angebot in der Höhe von € 27.240,-- inkl. MwSt., beauftragt werden.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Beauftragung des Büros Zieritz+Partner ZT GmbH mit der Planung in der Höhe von € 27.240,-- inkl. MwSt., wie angeboten, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

GfGR Riedl verlässt den Sitzungssaal.

11. Digitaler Leitungskataster BA 103

a) Honorarangebot Sanierungsberichte Teil 1 2019 – Auftrag

In der Gemeinderatssitzung am 27.06.2017, Top 9a), wurde der Grundsatzbeschluss zur Erstellung des digitalen Leitungskatasters BA 103 beschlossen.

Im Zuge des BA 103 (digitaler Leitungskataster) wurden 2018 TV-Inspektionen von 10 Hauptkanalsträngen in der KG Weissenbach mit ca. 2.450 lfm durchgeführt. Auf Basis der Inspektionsdaten soll eine Zustandsbewertung und die Ausarbeitung von Sanierungsberichten erfolgen. Für diese Arbeiten wurde ein Angebot des Ingenieurbüros Zischka GesmbH., Eisenstraße 67, 1230 Wien, in der Höhe von

€ 23.381,57 inkl. MwSt. vorgelegt.

Die Ausarbeitung der Sanierungsberichte dieser Kanalstränge ist in der längerfristigen Projektkostenplanung für 2019 vorgesehen.

Das Ingenieurbüro Zischka GesmbH. möge mit den Ziviltechnikerarbeiten, gemäß dem Angebot, beauftragt werden.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Beauftragung des Ingenieurbüros Zischka GesmbH. mit den Ziviltechnikerarbeiten, wie oben angeboten, in der Höhe von € 23.381,57 inkl. MwSt. zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig (ohne GfGR Riedl) beschlossen.

b) Honorarangebot Einarbeitung in die Datenbank 2019 – Auftrag

Im Zuge des BA 103 (digitaler Leitungskataster) wurden 2018 und werden 2019 Sanierungsberichte über den Zustand der SW-Kanalisation auf Basis der TV-Inspektionen erstellt. Auf Basis der Sanierungsberichte soll die Einarbeitung in die Kanaldatenbank und somit die Erweiterung des digitalen Leitungskatasters erfolgen. Für diese Arbeiten wurde ein Angebot des Ingenieurbüros Zischka GesmbH., Elisenstraße 67, 1230 Wien, in der Höhe von

€ 20.097,36 inkl. MwSt. vorgelegt.

Die Einarbeitung in die Kanaldatenbank ist in der längerfristigen Projektkostenplanung für 2019 vorgesehen.

Das Ingenieurbüro Zischka GesmbH. möge mit den Ziviltechnikerarbeiten, gemäß dem Angebot, beauftragt werden.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Beauftragung der Firma Ingenieurbüro Zischka GesmbH. mit den Ziviltechnikerarbeiten, wie oben angeboten, in der Höhe von € 20.097,36 inkl. MwSt. zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig (ohne GfGR Riedl) beschlossen.

GfGR Riedl nimmt wieder an der Sitzung teil.

12. Digitaler Leitungskataster BA 104

a) Zustandserhebung mittels TV-Inspektion – Auftrag

In der Gemeinderatssitzung am 30.01.2018, Top 11a), wurde der Grundsatzbeschluss zur Weiterführung des digitalen Leitungskatasters mit dem Abschnitt BA 104 sowie die Grundlagenerhebung beschlossen.

Auf Basis der Grundlagenerhebung zum Abschnitt BA 104 wurde die Zustandserhebung mittels TV-Inspektion im nicht offen Verfahren, durch das Ingenieurbüro Zischka GesmbH (GR 30.01.2018, Top 11b)), ausgeschrieben. Hierzu wurden 4 Fachfirmen zur Angebotslegung eingeladen.

Folgende Firmen haben angeboten (inkl. MwSt.):

Kanal - Control	€ 47.919,60
Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH	€ 57.988,80
Piccardi Entsorgung Ges.m.b.H.	€ 63.539,04
WDL-Wasserdienstleistung GmbH	€ 70.512,--

Der Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Zischka GesmbH lautet auf Fa. Kanal - Control, Sonnenberg 39, A-3150 Wilhelmsburg.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Fa. Kanal - Control, gemäß dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Zischka GesmbH., mit der Zustandserhebung mittels TV-Inspektion für den

Abschnitt BA 104, wie oben angeboten, in der Höhe von € 47.919,60 inkl. MwSt. zu beauftragen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

b) Honorarangebot Einarbeitung in die Datenbank 2019 – Auftrag

Die Daten der TV-Inspektionen im Jahr 2019 für den BA 104 sollen in die Kanaldatenbank eingetragen werden. Für diese Arbeiten wurde ein Angebot des Ingenieurbüros Zischka GesmbH., Elisenstraße 67, 1230 Wien, in der Höhe von

€ 23.604,13 inkl. MwSt. vorgelegt.

Die Einarbeitung in die Kanaldatenbank ist in der längerfristigen Projektkostenplanung für 2019 vorgesehen.

Das Ingenieurbüro Zischka GesmbH. möge mit den Ziviltechnikerarbeiten, gemäß dem Angebot, beauftragt werden.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Beauftragung der Firma Ingenieurbüro Zischka GesmbH. mit den Ziviltechnikerarbeiten, wie oben angeboten, in der Höhe von € 23.604,13 inkl. MwSt. zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

13. Fremdwasser Überprüfungen

a) Überprüfungen von privaten Hauskanalanlagen ersten Halbjahr 2019 – Auftrag

Im ersten Halbjahr 2019 sind wieder rund 60 Stk. Schmutz- und Regenwasserhauskanalanlagen auf privaten Liegenschaften in Hinterbrühl zu überprüfen. Das Ingenieurbüro Zischka GesmbH. hat ein Honorarangebot für diese Überprüfungen in der Höhe von

€ 32.472,-- inkl. MwSt. gelegt.

Es erfolgt eine Besichtigung und Überprüfung durch das Büro Zischka nach vorheriger Ladung. Mitarbeiter der Kanalbrigade Mödling begleiten und unterstützen den Vorgang. Es werden Spülproben bei den Schmutz- als auch bei den Regenwasserhauskanalanlagen durchgeführt, um die störungsfreie und ordnungsgemäße Einleitung in den öffentlichen Kanal nachzuweisen. Der Überprüfungsbericht beinhaltet die Fotodokumentation sowie eine Lageskizze. Die betroffenen Liegenschaften werden aufgefordert, die Fehler entsprechend zu beheben.

Das Ingenieurbüro Zischka GesmbH. möge mit den Ziviltechnikerarbeiten, gemäß dem Angebot, beauftragt werden.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Beauftragung des Ingenieurbüros Zischka GesmbH. für Fremdwasserüberprüfungen im ersten Halbjahr, wie oben angeboten, in der Höhe von € 32.472,-- inkl. MwSt. zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

b) Fremdwasser Schmutzwasserkanalisation, Zwischenbericht 2018 – Auftrag

Bezugnehmend auf die Auflagen des Bescheides des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft UW.4.1.6/0568-I/5/2013 im Zusammenhang mit dem Fremdwasser in der Schmutzwasserkanalisation der Marktgemeinde Hinterbrühl wurde vom Ingenieurbüro Zischka ein Angebot für die Ausarbeitung des Zwischenberichts für das Jahr 2018 in der Höhe von

€ 9.840,-- inkl. MwSt. eingeholt.

Das Ingenieurbüro Zischka GesmbH. möge mit den Ziviltechnikerarbeiten, gemäß dem Angebot, beauftragt werden.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Beauftragung des Zischka GesmbH. mit der Erstellung des Zwischenberichts für das Jahr 2018, wie oben angeboten, in der Höhe von € 9.840,-- inkl. MwSt. zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

14. Kanalbau – punktuelle Kanalsanierung 2019

a) Grundsatzbeschluss

In den Ortsgebieten der KG Hinterbrühl und der KG Weissenbach wird beabsichtigt 2019 punktuelle Kanalsanierungen der Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) durchführen zu lassen. Die Sanierungsarbeiten sollen, je nach Erfordernis, in aufgrabungsfreier oder offener Bauweise durchgeführt werden. Für die zu erwartenden Bauleistungen und die Ziviltechnikerleistungen wurde vom Ingenieurbüro Zischka GesmbH. eine Kostenschätzung erstellt. Die Kosten für die punktuelle Kanalsanierung 2019 belaufen sich auf

Kanalsanierungen:	€ 123.000,--
Ziviltechnikerleistungen:	€ 27.000,--
Gesamt inkl. MwSt.:	€ 150.000,--

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die punktuelle Kanalsanierung 2019 in den Ortsgebieten der KG Hinterbrühl und der KG Weissenbach mit den Gesamtkosten, gemäß der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Zischka GesmbH., von € 150.000,-- inkl. MwSt. zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

b) Honorarangebot Ingenieurbüro Zischka GesmbH. - Ziviltechnikerleistungen

Auf Basis der Sanierungsberichte zu den Bauabschnitten BA 102 und BA 103 sollen 2019 punktuelle Kanalsanierungen durchgeführt werden. Für die Ziviltechnikerleistungen (Erstellung eines Sanierungsprojektes, einer Kostenschätzung, einer Ausschreibung, die technische sowie die kaufmännische Bauüberwachung, die Planungs- und Baustellenkoordination) liegt ein Angebot des Ingenieurbüros Zischka GesmbH., Elisenstraße 67, 1230 Wien, in der Höhe von

€ 26.961,60 inkl. MwSt. vor.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Beauftragung des Ingenieurbüros Zischka GesmbH. mit den Ziviltechnikerleistungen, wie oben angeboten, in der Höhe von € 26.961,60 inkl. MwSt. zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

15. Sondernutzungsvereinbarung – Anschlussleitungen, L2095, km 1,228

Im Zuge des Bauloses Fam. Lichtblau, Weissenbach 123, KG Weissenbach, Grundstück Nr. 132/4, war es notwendig neue Schmutzwasser- und Regenwasseranschlussleitungen herzustellen. Die Anschlussleitungen liegen auf Grund der NÖ Landesregierung Gst.Nr. 142, Landesstraße 2095, bei km 1,228. Deshalb muss um Sondernutzungserlaubnis angesucht werden. In diesem Zusammenhang liegt ein Sondernutzungsvertrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, mit dem Kennzeichen STBA2-SN-179/028-2018, mit der Benützungsbewilligung vor. (Beilage 7)

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, den vorliegenden Sondernutzungsvertrag, STBA2-SN-179/028-2018, der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln, mit dem Inhalt der Benützungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung einer Schmutzwasser- und Regenwasseranschlussleitung bei km 1,228 der Landesstraße 2095 anzunehmen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

16. Straßensanierung – Honorarangebot Zustandsbewertung – Auftrag

Es ist beabsichtigt, die Fahrbahnen sukzessive, entsprechend den bestehenden Schäden, zu sanieren.

Für die Zustandserhebungen, die Ausarbeitung einer Prioritätenliste und den Grobkostenschätzungen der Sanierungskosten der einzelnen Straßenzüge wurde vom Büro Zieritz+Partner ZT GmbH eine Honorarnote in der Höhe von

€ 8.160,-- inkl. MwSt. gelegt.

Das Büro Zieritz+Partner ZT GmbH möge mit den Ziviltechnikerarbeiten, gemäß dem Angebot, beauftragt werden.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Beauftragung des Büros Zieritz+Partner ZT GmbH mit den Zustandserhebungen, der Ausarbeitung einer Prioritätenliste und den Grobkostenschätzungen der Sanierungskosten in der Höhe von € 8.160,-- inkl. MwSt., wie angeboten, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

17. Hortigstraße – Gehsteigsanierung – Auftrag

In der Gemeinderatssitzung am 30.01.2018, Top 7a), wurde der Grundsatzbeschluss zur Deckensanierung der Hortigstraße im Bereich von der Gießhübler Straße bis zur Einmündung Bärenkogelweg und am 17.04.2018, Top 8, die Ausführung der Straßenbauarbeiten durch die Firma Seidl Bau GmbH beschlossen.

Auf Grund des desolaten Zustandes des Gehsteigs im Bereich des Bauloses, ist beabsichtigt, diesen vor der Fahrbahninstandsetzung, zu erneuern. Über die Straßenbauarbeiten für die Gehsteigerneuerung wurde von der Firma Seidl Bau GmbH ein Angebot in der Höhe von

€ 29.151,93. MwSt. gelegt.

Die Firma Seidl Bau GmbH möge mit den Straßenbauarbeiten, gemäß dem Angebot, beauftragt werden.

GR Scherz nimmt ab 20.22 Uhr an der Sitzung teil.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Beauftragung der Firma Seidl Bau GmbH mit den Straßenbauarbeiten für die Gehsteigerneuerung im Zuge des Straßenbauloses Hortigstraße, im Bereich von der Gießhübler Straße bis zur Einmündung Bärenkogelweg, in der Höhe von € 29.151,93 inkl. MwSt., wie angeboten, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

18. Ehrungen Feuerwehren Weissenbach und Sparbach

Bgm. Moser berichtet, dass die Freiwillige Feuerwehren Weissenbach und Sparbach folgende Anträge auf eine Ehrung gestellt hat. Die Ehrungen sollen bei den FF-Versammlungen 2019 erfolgen.

FF Weissenbach:

Jubiläum der 50-jährigen Feuerwehruzugehörigkeit:

OLM Erhard Gruber

Überreicht werden eine Urkunde sowie ein Geldbetrag in der Höhe von € 150,--.

Jubiläum der 25-jährigen Feuerwehruzugehörigkeit:

LM DI Johann Postl

Überreicht werden eine Urkunde sowie ein Feuerwehrring.

FF Sparbach:

Jubiläum der 25-jährigen Feuerwehruzugehörigkeit:

LM Horst Skof

Überreicht werden eine Urkunde sowie ein Feuerwehrring.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Auszeichnung der Feuerwehrmänner wie vorgebracht zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

19. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

GfGR Szuppin fragt nach, ob die Kennzeichnung der Verschwenkung in der Hauptstraße zwischen Gaadnerstraße und Helmstreitgasse erfolgen wird. Weiters wäre auch das Rabattl in der Hauptstraße gegenüber der Apotheke entsprechend zu kennzeichnen.

Bgm. Moser teilt mit, dass er bei der Verschwenkung keinen Bedarf sieht, allerdings im Bereich des Fußgängerübergangs der Hauptstraße Ecke Parkstraße eine Lösung erforderlich ist. Hier soll eine Signalisierung der Fußgänger und ev. ein Lotsendienst für Schüler installiert werden. Er appelliert an die Eigenverantwortung, sagt jedoch eine nochmalige Prüfung der Standorte zu.

GfGR Durec verlässt den Sitzungssaal.

GfGR Szuppin fragt an, wann die Umsetzung der 40/50-Zone abgeschlossen wird und wann die entsprechende Verordnung in Kraft tritt. Er betont nochmals, dass der Rechtsvorrang aus seiner Sicht nicht notwendig gewesen wäre.

Nach einer eingehenden Diskussion antwortet *Bgm. Moser* abschließend, dass die Arbeiten witterungsbedingt seines Wissens nach noch nicht ganz abgeschlossen sind. Bezüglich des Rechtsvorranges hat es viele Gespräche mit dem Sachverständigen gegeben. Es wurde das langsame Fahren in diesen Zonen angestrebt. Dies kann durch Schwellen oder den Rechtsvorrang erfolgen. Schwellen wären die schlechtere Lösung gewesen. Ziel der Errichtung dieser Zone war die Verkehrsberuhigung, die Reduktion der Schadstoffe und des Lärms.

GfGR Durec nimmt wieder an der Sitzung teil.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20.50 Uhr.

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird eine eigene Niederschrift verfasst.

Schriftführer
(Carolin Wit)

Vorsitzender
(Bgm. Mag. Erich Moser)

Für die Fraktionen:

AG ÖVP u. Unabhängige
(gfGR Dr. Hansjörg Preiss)

Unabhängige Bürgerliste
(gfGR Johanna Riedl)

SPÖ Hinterbrühl
(GR Heinrich Holzer)

Die Grünen Hinterbrühl
(gfGR Mag. Stephan Weinberger)